



# **Neue Regelungen im Glücksspielrecht – Neue Herausforderungen für die Suchtprävention**

Fachtagung des Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V. am 25. April 2022



Jasmin Mux

Referat V B 3: Prävention, Sucht, HIV/AIDS

## Haltung des MAGS NRW

Ob legal oder illegal:  
Glücksspiel kann süchtig machen.

→ Strenger Präventionsansatz



## Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) und landesrechtliche Umsetzung

Für die Umsetzung des GlüStV 2021, und damit einhergehend für die Suchtprävention und den Spielerschutz, sind folgende landesrechtliche Grundlagen besonders relevant:

- Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag (AG GlüStV NRW)
- Annahme- und Vermittlungsstellenverordnung Nordrhein-Westfalen (AnVerVO NRW) inklusive Anlage
- Sachkundenachweis- und Schulungsverordnung NRW (SuSchVO NRW) inklusive Anlagen



## § 13 AG GlüStV NRW alte Fassung (bis 30.06.2021)

### § 13 AG GlüStV NRW aF Erlaubnis von Wettvermittlungsstellen

[...]

(4) Zu anderen Wettvermittlungsstellen soll ein Mindestabstand von **350 Metern** Luftlinie nicht unterschritten werden. Die Wettvermittlungsstelle soll nicht in räumlicher Nähe zu **öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden. Dabei soll regelmäßig der Mindestabstand von Satz 1 zu Grunde gelegt werden.** [...]



## § 13 AG GlüStV NRW (ab 01.07.2021)

### § 13 AG GlüStV NRW Erlaubnis von Wettvermittlungsstellen

[...]

(13) Zu anderen Wettvermittlungsstellen soll ein Mindestabstand von **100 Metern** nicht unterschritten werden. Die Wettvermittlungsstelle soll nicht in räumlicher Nähe zu **öffentlichen Schulen und zu Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe** betrieben werden, dabei soll regelmäßig ein **Mindestabstand von 350 Metern** zu Grunde gelegt werden. [...]

→ Der Mindestabstand zu anderen Wettvermittlungsstellen wurde im Vergleich zur alten Fassung von **350 Meter auf 100 Meter** reduziert.



## § 16 AG GlüStV NRW

### § 16 AG GlüStV NRW Spielhallen

[...]

(3) Ein **Mindestabstand von 350 Metern** zu einer anderen Spielhalle soll nicht unterschritten werden. Die Spielhalle soll nicht in räumlicher Nähe zu **öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe** betrieben werden; dabei soll regelmäßig der **Mindestabstand nach Satz 1** zu Grunde gelegt werden [...].



## Ziele der Regelungen zu den Mindestabständen zwischen Spielstätten:

- Begrenzung der Anzahl der Spielstätten
  - Reduzierung der Verfügbarkeit und Griffnähe
  - Beschränkung des Glücksspielangebots
  - „Abkühleffekt“ bei den Spielerinnen und Spielern
  - Verhinderung eines Spielrausches
- 
- Geringerer Mindestabstand zwischen Spielhallen und befristete Erlaubnis von Verbundspielhallen bei Erfüllung besonderer qualitativer Voraussetzungen.
  - Damit soll die mit Blick auf problematisches Glücksspielverhalten größere Gefährlichkeit, welche sich aus der höheren Verfügbarkeit und Griffnähe des Glücksspiels im Fall eines geringeren Mindestabstands und bei Verbundspielhallen ergibt, ausgeglichen werden.



## § 16 AG GlüStV NRW

### § 16 AG GlüStV NRW Spielhallen

[...]

(4) **Zwischen Spielhallen** findet ein von Absatz 3 Satz 1 abweichender **geringerer Mindestabstand von 100 Metern** (geringerer Mindestabstand) Anwendung, wenn sowohl die Spielhalle, für die die Erlaubnis beantragt wird (Antragsspielhalle), als auch alle erlaubten Spielhallen, die sich innerhalb des Mindestabstands nach Absatz 3 Satz 1 zu ihr befinden (Nachbarspielhallen), die **folgenden Voraussetzungen** erfüllen:



## § 16 Absatz 4 Satz 1 AG GlüStV NRW

1. die Spielgeräte sind einzeln aufgestellt in entweder einem Abstand von mindestens 2 Metern oder, wenn sie durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,8 Metern, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante, getrennt sind, in einem Abstand von mindestens 1 Meter,
2. durch die Betreiberin oder den Betreiber oder auf deren oder dessen Veranlassung wird mindestens zweimal täglich, davon einmal bei der Öffnung der Spielhalle und einmal mindestens sechs Stunden nach diesem Zeitpunkt, **überprüft, ob die vorzuhaltenden Informationsmaterialien in ausreichender Anzahl vorhanden sind, und die erfolgte Überprüfung protokolliert**,



## § 16 Absatz 4 Satz 1 AG GlüStV NRW

3. es werden Informationen über das Suchtrisiko und mögliche negative Folgen des Glücksspiels, die Möglichkeit der Selbst- und Fremdsperre und mindestens eine Suchthilfeeinrichtung einschließlich deren Kontaktdaten von außerhalb der Spielhalle gut sichtbar und lesbar in unmittelbarer Nähe des Eingangs der Spielhalle angebracht,
4. die Betreiberinnen oder Betreiber und die Spielhallenleitungen verfügen über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis im Sinne der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Nummer 10,
5. das Personal der Spielhallen ist im Sinne der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Nummer 10 besonders geschult und



## § 16 Absatz 4 Satz 1 AG GlüStV NRW

6. die Spielhallen sind nach § 16a zertifiziert.

[...]

→ Neue Voraussetzungen Nr. 4 (Sachkundenachweis) und Nr. 5 (Personalschulung):  
**Sachkundenachweis- und Schulungsverordnung NRW (SuSchVO NRW)**



## § 17a AG GlüStV NRW

### § 17a AG GlüStV NRW Übergangsregelung für Verbundspielhallen

(1) Für bis zu drei Spielhallen, die in einem baulichen Verbund stehen und mindestens seit dem 1. Januar 2020 ohne Unterbrechung bestanden haben, können die Betreiberinnen und Betreiber durch einen gemeinsamen Antrag, in dem sie eine der antragstellenden Spielhallen zur primären Spielhalle bestimmen, Erlaubnisse nach § 16 beantragen. [...]

Nach Absatz 3 müssen für die erlaubte primäre Spielhalle sowie die mitantragstellenden Spielhallen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:



## § 17a AG GlüStV NRW

1. die Betreiberinnen, Betreiber und Spielhallenleitungen verfügen über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis im Sinne der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Nummer 10,
2. das Personal der Spielhallen ist im Sinne der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Nummer 10 besonders geschult und
3. die Spielhallen sind nach § 16a zertifiziert.  
[...]

→ Nr. 1 (Sachkundenachweis) und Nr. 2 (Personalschulung)  
**Sachkundenachweis- und Schulungsverordnung NRW (SuSchVO NRW)**



## Sachkundenachweis- und Schulungsverordnung NRW (SuSchVO NRW)

### Teil 1 der SuSchVO NRW:

#### Unterrichtung von Betreiberinnen, Betreibern und Leitungen von Spielhallen und Erwerb des Sachkundenachweises.

- Zweck der Unterrichtung ist es, den Betreiberinnen/Betreibern/Leitungen von Spielhallen mit geringerem Mindestabstand und Verbundspielhallen zusätzliche Kenntnisse im Zusammenhang mit dem Betrieb von Spielhallen zu vermitteln, damit sie
  - in besonderem Maße mit den mit dem Betrieb zusammenhängenden Rechten und Pflichten sowie den daraus erwachsenden Gefahren vertraut sind, und
  - diesen Gefahren durch Maßnahmen des Spielerschutzes entgegenwirken können.
  - Die Unterrichtung dauert mind. 14 Unterrichtsstunden und umfasst u. a. die Sach- und Rechtsgebiete Jugendschutzrecht sowie Prävention und Spielerschutz.



## Sachkundenachweis- und Schulungsverordnung NRW (SuSchVO NRW)

### Teil 1 der SuSchVO NRW:

- Zweck des Erwerbs des Sachkundenachweises ist es, den Nachweis zu erbringen, dass die in Absatz 1 genannten Personen die zusätzlichen Kenntnisse im Zusammenhang mit dem Betrieb von Spielhallen erworben haben.
- Zuständige Stelle für die Unterrichtung und die Prüfung zum Sachkundenachweis: Industrie- und Handelskammer.
- Die Prüfung besteht aus Fragen, die aus einem Fragenpool entnommen werden. Der Fragenpool ist mindestens einmal jährlich zu aktualisieren.
- IM NRW und MAGS NRW genehmigen den Fragenpool.
- Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten erfolgt derzeit eine Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen.



## Sachkundenachweis- und Schulungsverordnung NRW (SuSchVO NRW)

### Teil 2 der SuSchVO NRW:

#### Besondere Schulungen des Personals von Verbundspielhallen und Spielhallen mit geringerem Mindestabstand.

- Das Personal von Verbundspielhallen und von Spielhallen mit geringerem Mindestabstand muss zusätzlich zur Personalschulung für Spielhallen vor Arbeitsaufnahme besonders geschult werden (besondere Schulung).
- Ziel der besonderen Schulung ist die Information über die Herausforderungen und Besonderheiten von Verbundspielhallen und Spielhallen mit geringerem Mindestabstand im Vergleich zu Einzelspielhallen, insbesondere in Bezug auf den Jugend- und Spielerschutz.
- Die Schulung muss mindestens drei Unterrichtsstunden umfassen.



## Sachkundenachweis- und Schulungsverordnung NRW (SuSchVO NRW)

### Teil 2 der SuSchVO NRW:

- Die Zulassung von Schulungsträgerinnen und Schulungsträgern erfolgt auf Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form durch das MAGS NRW.  
→ sehr hoher Prüfungsaufwand
- Es dürfen nur Dozierende eingesetzt werden, die über pädagogische und suchtspezifische Qualifikationen sowie über die Besonderheiten von Verbundspielhallen und Spielhallen mit geringerem Mindestabstand im Vergleich zu Einzelspielhallen, insbesondere in Bezug auf den Jugend- und Spielerschutz verfügen.  
→ sehr hoher Prüfaufwand



## Ausblick

- Die Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags und der darauf beruhenden rechtlichen Grundlagen stellt an alle Beteiligten hohe Anforderungen.
- Die Gewährleistung des Spielerschutzes und der Suchtprävention kann nur durch ein Miteinander aller beteiligten Akteurinnen und Akteure gelingen.

Ich freue mich auf den fachlichen Austausch mit Ihnen.



**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und alles Gute!**

**Weitergehende Informationen und Verweise:**

<https://www.mags.nrw/praevention-gesundheit>

<https://www.mags.nrw/sucht>

<https://www.mags.nrw/sucht-gluecksspiel>